



Antwort zur Anfrage Nr. 1505/2018 der FDP-Stadtratsfraktion betreffend **Gemeinsame Bußgeldstelle Stadt Mainz / Landkreis Mainz-Bingen (FDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1 . Sieht die Verwaltung eine Optimierung der Verfahren hinsichtlich Schnelligkeit, Genauigkeit, Einzug und Abrechnung seit Einführung der gemeinsamen Bußgeldstelle?

Es besteht Optimierungsbedarf hinsichtlich regelmäßiger Rückmeldungen zu Sachständen der Bußgeldverfahren und der Rechnungsabwicklung. Hierzu wurde eine Arbeitsgruppe in der Verwaltung eingerichtet und die Kreisverwaltung um einen gemeinsamen Termin gebeten.

2. Welche Kontrollmöglichkeiten hat die Stadt Mainz, um nachprüfen zu können, welche Bußgelder wann und in welcher Höhe eingezogen wurden?

Die Kontrollmöglichkeiten sollen in dem Gespräch mit der Kreisverwaltung optimiert werden, da beispielsweise die vergebenen Aktenzeichen nicht nachvollziehbar sind.

3. Wann erfolgte die letzte Überweisung eingezogener Gelder an die Stadt Mainz?

Die letzte Überweisung der eingezogenen Bußgelder erfolgte am 05.04.2018 in Höhe von 24.976,30 € für den 01.12.2016 bis 30.11.2017.

4. Wird die Rücküberweisung der eingezogenen Beträge an die Stadt Mainz dokumentiert? Wenn ja, wie lassen sich die einzelnen Beträge rückverfolgen zu dem jeweiligen Fall?

Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen hat zu dem unter Frage 3 benannten Betrag eine Excel- Datei bestehend aus Beträgen und den Aktenzeichen der Kreisverwaltung erstellt. Anhand dieser Excel-Datei können, sofern die Zentrale Bußgeldstelle eine vorherige Rückmeldung mit deren Aktenzeichen gegeben hat, diese den jeweiligen Fällen zugeordnet werden.

5. Wie wird seitens der ZBS die Höhe der Bußgelder bestimmt? Werden Vorgaben der Stadt Mainz berücksichtigt?

(siehe auch Frage 1)

Die Bußgelder werden mit der entsprechenden Begründung vom Fachamt vorgeschlagen, daraufhin jedoch zum Teil von der Zentralen Bußgeldstelle ohne Rücksprache reduziert.

6. Wie viele Bußgelder in welcher Höhe wurden von der Stadt Mainz in den verschiedenen Zuständigkeitsbereichen im Zeitraum 2012 bis 2015 bzw. nach Einführung der ZBS 2016 bis 2018 verhängt?

Amt	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
12	2 Fälle (150 € und 300 €)	3 Fälle (je 150 €)	2 Fälle (je 150 €)	6 Fälle (je 150 €)	7 Fälle gemeldet (1 x 100 €; 3 x 150 €; 3 x Rückmeldung offen)	3 Fälle gemeldet (1 x 50 €; 1 x 100 €; 1 x eingestellt)	3 Fälle gemeldet (1 x eingestellt; 2 x Rückmeldung offen)
30	356 Fälle (43.586,07 €)	456 Fälle (57.721,62 €)	824 Fälle (80.459,20 €)	492 Fälle (68.352,95 €)	611 Fälle gemeldet (56.330 €); 575 x Rücklauf (45.412 €)	646 Fälle gemeldet (69.765 €); 619 x Rücklauf (58.920 €)	446 Fälle gemeldet (78.020 €); 263 x Rücklauf (24.280 €)
51					26 Fälle gemeldet; 10 x Rücklauf		
67					43 Fälle gemeldet; 11 x eingestellt (Bußgeld i.H.v 7.536,03 €)	56 Fälle gemeldet; 16 x eingestellt (Bußgeld i.H.v. 7.536,03 €)	bisher 42 Fälle gemeldet

7. Wie hoch ist in den erfragten Jahren die Erfolgsquote, bzw. die Differenz zwischen verhängten Bußgeldern und eingezogenen Bußgeldern?

Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen erteilte folgende Antwort:

Wenn bei der Berechnung der Erfolgsquote das Verhältnis zwischen erlassenen Bußgeldern und den eingehenden Bußgeldern herangezogen wird, kann von einer Erfolgsquote von 60 % ausgegangen werden.

Dabei ist zu beachten, dass aufgrund gesetzlicher Regelungen Bußgeldbescheide in Vollstreckungsverfahren weiter getrieben werden können. Zudem obliegt die Möglichkeit, andere Maßnahmen anstatt eines Bußgeldes anzuordnen.

Es ist daher eine Erfolgsquote von ca. 80 % insgesamt anzunehmen, wobei sich dies bis zur letzten Beitreibung auf mehrere Jahre hinziehen kann.

8. Wie hoch ist der Anteil der Mahnverfahren seit Einführung der gemeinsamen Bußgeldstelle gegenüber der früheren Verfahrensweise? Wie erfolgreich sind die Mahnverfahren? Wird die Stadt Mainz über Mahnverfahren informiert, sodass sie diese den einzelnen Fällen zuordnen kann?

Nach Rückfrage bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen ist folgende Antwort eingegangen: Zunächst ist hier zu erwähnen, dass wenn der Betroffene ganz oder teilweise nicht zahlt, die zwangsweise Vollstreckung (Beitreibung) einzuleiten ist.

Dabei gibt es Schonfristen, die dem Betroffenen die Möglichkeit geben sollen, die zur Bezahlung erforderlichen flüssigen Mittel zu beschaffen.

Wegen des vielfach zu beobachtenden Verhaltens, erst auf Mahnung zu bezahlen, ist diese keine allgemeine Vollstreckungsvoraussetzung, aber zur Vermeidung von Vollstreckungskosten allgemein so üblich.

Weitere Anschreiben an den Betroffenen wie „Zweite Mahnung“, „Letzte Zahlungsaufforderung“, „Ankündigung der Vollstreckung“ sind im Bußgeldverfahren nicht vorgesehen.

Bei der Kreiskasse wird eine Mahnung nach „Rechtskraft“ des Bußgeldbescheides verschickt. Dabei werden Gebühren von 5,- € unter dem Geldwert von 100,- € des Bußgeldbescheides und 10,- € über 100,- € im Bußgeldbescheid fällig.

Bei Nichtzahlung erfolgt anschließend die Vollstreckungsankündigung.

Insgesamt wurden für die Jahre:

2016: 244

2017: 299

2018: 206 Mahnungen

verschickt.

Die Erfolgsquote der Mahnverfahren beträgt ca. 50 %, die restlichen gehen in das Vollstreckungsverfahren. Hierbei ist zu beachten, dass bei der Androhung der Vollstreckung ca. noch einmal 20 % der Schuldner bezahlen.

Abschließend gehen die letzten 30 % der Fälle in die Vollstreckung.

Mainz, 28.01.2019

gez.

Michael Ebling

Oberbürgermeister